

als solche des Verfahrens und nicht der eigentlichen Vollstreckung darstellen.³³

Die Zwangsvollstreckung und die Kontrolle über sie wäre dann nicht mehr Sache eines besonderen Ressorts, sondern ureigene Aufgabe des Gerichts, dessen Entscheidung durchzuführen ist. Und umgekehrt wäre das Vollstreckungsorgan nicht mehr der Repräsentant einer speziellen, von der Rechtsprechung weitgehend losgelösten Vollstreckungsgewalt, sondern der Repräsentant des Prozeßgerichts selbst. Die Funktionen des Prozeßgerichts und des Vollstreckungsgerichts würden, anders als nach der jetzigen Regelung des § 764 ZPO, in einer Hand konzentriert werden und damit die politische Stoßkraft der gesamten gerichtlichen Tätigkeit erhöhen. Im Zusammenhang damit würde der Einfluß der Schöffen auf die Realisierung des Ergebnisses der Spruchfähigkeit des Gerichts und auf die Kontrolle der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Bereich der Zwangsvollstreckung verstärkt werden.

Dem könnte entgegeng gehalten werden, daß die Vollstreckung durchaus auch im Bereich eines anderen Gerichts als des Prozeßgerichts stattfinden könnte und daß den Bedürfnissen der Praxis die derzeitige Regelung des § 764 Abs. 2 ZPO besser gerecht würde, wonach die gerichtlichen Vollstreckungsaufgaben von dem Kreisgericht wahrzunehmen sind, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, dem sog. Gericht der Zwangsbereitschaft³⁴. Diesem Argument gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß das künftige Zivilprozeßrecht bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit viel stärker als das geltende Prozeßrecht auf die engste Verbindung des Gerichts zu den von dem Verfahren erfaßten gesellschaftlichen Verhältnissen bedacht sein wird. Damit wären die Voraussetzungen auch dafür geschaffen, daß die Vollstreckung im Bezirk des Prozeßgerichts, die heute bereits zahlenmäßig überwiegen dürfte, die Regel, die Vollstreckung außerhalb dieses Bezirks die Ausnahme sein wird. Für diese Ausnahmefälle müßte allerdings im Interesse einer beschleunigten Realisierung des gesetzlich begründeten Anspruchs des Gläubigers und einer schnellen und zuverlässigen Kontrolle der Vollstreckungshandlungen die Zuständigkeit des auswärtigen Kreisgerichts vorgesehen werden, wobei dieses das Prozeßgericht über Beginn und Verlauf des Vollstreckungszugriffs zu informieren hätte.

III

Die Konzentration der Rechtsprechungs- und der Vollstreckungsfunktion in der Hand eines gerichtlichen Organs wirft sogleich ein weiteres, überaus wichtiges Problem der Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Justizapparats auf, nämlich die Frage der Vereinheitlichung der Tätigkeit der verschiedenen Vollstreckungsorgane, deren funktionelle Zuständigkeit zur Zeit je nach dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung unterschiedlich ist.

Die ressortmäßige Arbeit der Justizorgane im Bereich der Zwangsvollstreckung wird nicht nur durch die Trennung von Prozeßgericht und Zwangsvollstreckung, sondern auch durch das Nebeneinander der verschiedenen Vollstreckungsorgane begünstigt. Ein kurzer Blick auf die derzeitige Zuständigkeitsregelung ergibt ein bunt-scheckiges Bild: für die Pfändung von Forderungen und anderen Rechten, insbesondere von Lohn- und Gehaltsforderungen sowie für die Durchführung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke ist — als Vertreter des Vollstreckungsgerichts — der Sekretär zuständig, für die Mobiliarpfändung und für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen aller Art einschließlich der Ansprüche auf Räumung von Grundstücken der Gerichtsvollzieher, für die Durchsetzung von Ansprüchen auf Handlungen und Unterlassungen (§§ 887 ff. ZPO) das Prozeßgericht erster Instanz; die Aufsicht über Sekretär und Gerichtsvollzieher führt das Vollstreckungsgericht, das daneben auch selbst noch unmittelbare Vollstreckungsfunktionen ausübt, wie z. B. bei der Leitung des Konkursverfahrens. In gewissem Umfang wird die

³³ So Artet, Die Zwangsvollstreckung als Teil des Zivilprozesses, NJ 1954 S. 438.

³⁴ Vgl. Stein, a. a. O. S. 364.

Tätigkeit des Gerichtsvollziehers auch vom Sekretär überwacht.^{35 36}

Bereits Artzt hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese unterschiedliche Aufteilung der Vollstreckungsfunktion von dem Klasseninteresse der Bourgeoisie diktiert ist, insbesondere das Argument, daß für bestimmte Vollstreckungsakte, wie z. B. die Forderungspfändung, „wegen ihres mehr juristischen Charakters“ der Gerichtsvollzieher ungeeignet sei³⁰. Auch die Unterscheidung zwischen „realem“ Zwang (bei der Mobiliarpfändung) und „ideellem“ Zwang (bei der Forderungspfändung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke), deren sich die bürgerliche Rechtslehre zur Erklärung der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelung bedient³⁷, ist unhaltbar. Selbstverständlich ist es ein Akt höchst realen, nicht nur ideellen Zwangs, wenn ein Teil des Arbeitseinkommens mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beschlagnahmt, von dem Drittschuldner einbehalten und an den Gläubiger abgeführt wird.

Die weitere Beibehaltung dieser Trennung der Vollstreckungsbereiche würde nicht zuletzt auf eine Unterschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Mobiliarpfändung hinauslaufen. Die pfändbaren Gegenstände des persönlichen Eigentums unserer Bürger sind genauso wie ihre Lohn- oder Gehaltsansprüche ihr erarbeiteter Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt. Nicht nur der Lohnpfändungsschutz^{38 39}, sondern der gesamte Vollstreckungsschutz ist eine Frage der Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften. Bei der Lohnpfändung und bei der Pfändung von Gegenständen des persönlichen Eigentums tragen die gesetzlichen Vollstreckungsmaßnahmen den gleichen ökonomischen und politischen Bedürfnissen Rechnung³³. In beiden Bereichen der Zwangsvollstreckung ist das im Sozialismus geltende Gesetz der Verteilung der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit nach Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit und das Prinzip der persönlichen materiellen Interessiertheit der Werktätigen stärkstens zu beachten. Es geht dabei nicht nur um den Grundsatz, daß Vollstreckungsmaßnahmen vermieden werden müssen, durch die der Gesellschaft und dem Schuldner ein Schaden zugefügt wird, der außer allem Verhältnis zu dem von dem Gläubiger verfolgten Vermögensanspruch steht⁴⁰. Vielmehr sollte in jedem Fall der Vollstreckung die Gewähr dafür gegeben sein, daß die angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen in Einklang stehen mit den politischen, ökonomischen und kulturellen Gegebenheiten und Aufgaben des örtlichen Bereichs, daß sie mit der unter der Leitung der örtlichen Organe der Volksmacht stehenden gesamten sozialistischen Aufbauarbeit koordiniert sind, daß sie nicht zu einer Quelle neuer Störungen und Disproportionen der gesellschaftlichen Entwicklung werden. Gegenüber diesen für unsere weitere gesellschaftliche Entwicklung primären Aufgaben, die die Vollstreckungsorgane in allen ihren Tätigkeitsbereichen zu erfüllen haben, treten die zwischen ihnen bestehenden verfahrensrechtlichen Unterschiede in den Hintergrund.

Diese großen Aufgaben bei der zwangsweisen Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung in Zivilsachen können aber nur erfolgreich gelöst werden, wenn der Vollstreckungsapparat grundsätzlich in der Hand eines einzigen Justizorgans liegt. Die Tätigkeit dieses Organs auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung wäre mit ein Gradmesser dafür, inwieweit der Volkswirtschaftsplan die Grundlage auch der gerichtlichen Tätigkeit ist. Für diese einheitliche systematische Leitungsarbeit im Be-

³⁵ Vgl. Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. II, S. 407.

³⁶ Vgl. Artzt, Die Zuständigkeit des Sekretärs im Zwangsvollstreckungsverfahren, NJ 1953 S. 44.

³⁷ Vgl. Stein, a. a. O. S. 363 f.

³⁸ Vgl. Artet, Lohnpfändungsschutz — eine Frage der Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften, NJ 1953 S. 196 ff.

³⁹ Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. II, S. 441 ff., weist mit Recht auf diesen engen Zusammenhang hin.

⁴⁰ Vgl. Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. I, S. 17.